

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Informationen zur Durchführung des Promotionsverfahrens

gemäß Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität
für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät vom 31.03.2016
(kurz: PromO, siehe <http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/promotion/promo2016>)

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der schriftliche Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen **formgerecht** und **auf alterungsbeständigem Papier** beim Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät einzureichen (per Post oder Hausbriefkasten):

Promotionsausschuss
der Gemeinsamen Kommission
der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
Werthmannstr. 8/Rückgebäude
79085 Freiburg

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die zugehörigen Anlagen sind über nachfolgenden Link im PDF-Format abzurufen:

http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/promotion/promo2016/verfahren_antrag.pdf

Hinweise zum Bearbeiten der Formulare:

- *Sämtliche Unterlagen sind auf alterungsbeständigem Papier auszudrucken.*
- *Der Antrag und die Anlagen sind bevorzugt digital auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, ist Druckschrift zu verwenden.*
- *Eine dienstliche Adresse als Korrespondenzadresse ist nicht zulässig.*

Zusätzlich zum Antrag und den zugehörigen Anlagen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine unbeglaubigte Kopie des Bescheids über die Annahme als Doktorand/in;
2. eine unbeglaubigte Kopie der Promotionsvereinbarung in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
5. sofern ein/e auswärtige Gutachter/in vorgeschlagen wird:
die Genehmigung des Promotionsausschusses zur Bestellung eines auswärtigen Gutachters/einer auswärtigen Gutachterin sowie dessen Einwilligung, die Dissertation zu begutachten und als Prüfungskommissionsmitglied an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, und eine Mitteilung über seine/ihre Dienstadresse;
6. sofern die Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität durchgeführt wird:
eine unbeglaubigte Kopie der deutschsprachigen Fassung des "Cotutelle"-Vertrages;
7. sofern die Dissertation im Rahmen einer Gruppen-/Gemeinschaftsarbeit erstellt wurde:
die gemäß § 7 Absatz 8 PromO erforderlichen Unterlagen.

Einreichung der Dissertation

Die Dissertation ist

- mit Titelblatt (Muster siehe Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)
- in gedruckter und gebundener Form (Klebebindung – keine Ringbindung, kein Recyclingpapier)
- in sechsfacher Ausfertigung
- zusammen mit den Anlagen 4 und 5 des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

beim Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät einzureichen:

- per Post:
Promotionsausschuss
der Gemeinsamen Kommission
der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
Werthmannstr. 8/Rückgebäude
79085 Freiburg
- oder während der Sprechstunde in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses:
Mittwoch 10.30-12.00 Uhr

Informationen zum zeitlichen Ablauf des Promotionsverfahrens

(vgl. §§ 7, 9 und 10 PromO)

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann jederzeit beim Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät eingereicht werden – spätestens jedoch zusammen mit der Dissertation.

Um nach der Abgabe der Dissertation eine zügige Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu ermöglichen, rät der Promotionsausschuss dringend, den Antrag und die erforderlichen Unterlagen bereits ca. vier Wochen vor der geplanten Abgabe der Dissertation einzureichen.

Der Promotionsausschuss entscheidet üblicherweise innerhalb von etwa vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und der Dissertation über die Zulassung zum Promotionsverfahren und unterrichtet den Doktoranden/die Doktorandin schriftlich auf dem Postweg über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine/n Erstgutachter/in und eine/n Zweitgutachter/in für die Beurteilung der Dissertation. Die Gutachten zur Dissertation sind dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen.

Unter bestimmten Bedingungen bestellt der Promotionsausschuss nach Vorliegen eines oder beider Gutachten eine/n dritte/n Gutachter/in, dessen/deren schriftliches Gutachten in der Regel ebenfalls innerhalb von vier Monaten nach der Bestellung vorzulegen ist.

Liegen sämtliche Gutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss die sog. "Lesekommission", der die Dissertation zusammen mit den Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt wird; die drei Mitglieder der Lesekommission nehmen innerhalb von vier Wochen zu den Beurteilungen der Dissertation schriftlich Stellung.

Ist das gesamte Begutachtungsverfahren (d.h. Gutachten und Lesekommission) abgeschlossen, entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation.

Ist die Dissertation angenommen, erhält der Doktorand/die Doktorandin umgehend eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Doktorprüfung, der die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu entnehmen ist.

Der Doktorand/Die Doktorandin vereinbart mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung und teilt diesen dem Promotionsausschuss rechtzeitig schriftlich mit. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung stattfinden.

Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, erhält der Doktorand/die Doktorandin in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Protokolls über die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Die endgültige Promotionsurkunde wird erst nach Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt (vgl. § 14 Absatz 2 PromO).

Hinweis: Der Promotionsausschuss informiert den Doktoranden/die Doktorandin zunächst schriftlich über die Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens über die Zulassung zur mündlichen Doktorprüfung. Zwischenzeitlich erfolgen keine Mitteilungen über den Verfahrensstand – diesbezügliche Nachfragen können in der Regel nicht beantwortet werden.

Geko/01.07.2020